

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 28.03.2019 für den Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – alle Straßen, Wege, Plätze, Markt – und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen der öffentliche Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen neben der Fahrbahn.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Bolz- und Sportplätze, Spielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

§ 2 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

(3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

(4) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter sonstigem Drogeneinfluss dort aufzuhalten oder sich zum Lagern niederzulassen und durch Ärgeris erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen, Abspielen von Radios oder ähnlichen Tonwiedergabegeräten) andere zu stören.

§ 3 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung gemäß § 10. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Sobald der Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes für den Bereich Wolfsburg auf die Stufe 3 (mittlere Gefahr) oder höher steigt, sind folgende Maßnahmen verboten:

- a) Entzünden von Feuern in Feuerkörben, Feuerschalen, Feuertonnen oder ähnlichen Gegenständen, die einen gefahrbringenden Funkenflug, z. B. durch einen Windstoß, nicht wirksam ausschließen,
- b) Grillen mit Holz oder Kohle oder anderen Stoffen, die einen gefahrbringenden Funkenflug nicht wirksam ausschließen,
- c) Entfernen von Unkraut mittels Gasbrennern oder ähnlichen Geräten,
- d) Verwendung von Grills oder anderen Gegenständen (z. B. Shishas, usw.), die durch Erhitzung des Bodens Brandgefahren verursachen können, ohne feuer- oder hitzeresistenten Untersatz.

Das Grillen mit Elektro- oder Gasgrills fällt nicht unter das Verbot nach Buchstabe b.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Entsprechend der Größe des Feuers sind ausreichend Löschmittel (Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecke) einsatzbereit zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte durch Rauch nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 4 Wahrung der Nachtruhe

(1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung die Nachtruhezeiten (werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr) zu beachten.

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:

- a) das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter
- b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und ähnlichen Gegenständen; auch auf offenen Balkonen und aus geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe,

c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben, sofern die Immissionswerte von höchstens 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Ausgenommen von den Regelungen des § 4 Abs. 1 sind unaufschiebbare, geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

§ 5 Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen, Bolzplätze nur von Kindern und Jugendlichen und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
- b) Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder (mit einer Radgröße von maximal 20 Zoll) für Kinder und Krankenfahrstühle
- d) Alkohol, sonstige Rauschmittel oder Drogen zu verzehren.

§ 6 Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen

(1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Gehwegen und Gehbahnen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren, Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(2) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann.

§ 7 Tiere

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.

(2) Hundehalter/innen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier

- a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherläuft
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

Die Verunreinigung durch Kot ist durch den/die Tierhalter/in oder durch die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(3) Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde. In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 8 Hausnummern

(1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten auf deren Kosten mit der von der Samtgemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern, die sich ebenfalls deutlich vom Hintergrund abheben müssen, sowie Hausnummernleuchten sind zulässig. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß sein und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über- oder unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,80 m anzubringen. Sie müssen stets von der Straße aus deutlich sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Hausnummernschilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Vorderseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Ecke angebracht werden. Grenzt das Hauptgebäude an mehrere Straßen, wird das Grundstück der Straße zugeordnet, von der die Hapterschließung zu vermuten ist.

(4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Bei Fehlen einer Einfriedung ist die Hausnummer an einem Pfahl, Mast oder Baum des Grundstücks sichtbar von der Straße aus anzubringen.

(5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 9 Briefkästen und Klingelanlagen

(1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten und eine Klingelanlage bzw. vergleichbare Vorrichtung anzubringen und mit allen Familiennamen der in der Wohnung oder in dem Haus wohnenden Personen zu beschriften. Diese Aufgaben können vom Wohnungs- bzw. Hauseigentümer durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung oder Ähnliches auf den Haus- oder Wohnungsnutzer übertragen werden.

(2) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach Absatz 1 Verantwortlichen die Briefkasten- und Klingelbeschilderung unverzüglich zu entfernen.

(3) Jeder Gewerbetreibende hat an seiner Hauptniederlassung einen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anzubringen. Dieser ist mit dem Namen der Firma zu beschriften. Diese Regelungen gelten für Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen entsprechend.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt werden und bedarf der Schriftform.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Die Verordnung über die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 14.05.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft.

Isenbüttel, 09.04.2019

Der Samtgemeindebürgermeister

Metzlaff